

**Ordnung für die
diakonische Arbeit in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(SELK)
(DWO - SELK)**

Präambel

Diakonie ist unbeschadet ihrer Ausgestaltung Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche. Diakonie verkündet das biblische Evangelium von der Zuwendung Gottes zu uns Menschen in Jesus Christus in Wort und Tat. Sie ist Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not zugewandt.

Mit dem von der 7. Kirchensynode der SELK am 07.07.1991 verabschiedeten Diakonieverständnis hat die SELK ihrer Diakonie die theologische Grundausrichtung gegeben.

§ 1 Gemeinden, Kirchenbezirke und diakonische Einrichtungen

A) Die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde weckt das Verständnis für den diakonischen Auftrag und stärkt die Bereitschaft zum diakonischen Dienst ihrer Glieder untereinander und über die Gemeinde hinaus.

Dies geschieht vor allem

- a) in der gottesdienstlichen Verkündigung und Fürbitte, in der kirchlichen Unterweisung, in Gemeindegottesdiensten zu Fragen der Diakonie und durch Diakonietage;
 - b) in der Zuwendung zu den Hilfsbedürftigen. Dies geschieht insbesondere durch
 - regelmäßigen Besuchsdienst bei Gemeindegliedern in Not,
 - Hauskrankenpflege,
 - Fahrdienste,
 - Vermittlung fachspezifischer Hilfen,
 - Trägerschaft vor allem von gemeinde-/kircheneigenen Kindergärten, Altenwohnanlagen u. a.;
 - c) in der Pflege der Verbindungen zu diakonischen Einrichtungen der SELK, wie z.B. durch
 - Übernahme von Patenschaften bzw. Mitgliedschaften bei diakonischen Werken der SELK und ihrer Schwesterkirchen,
 - Vermittlung von Patenschaften zwischen Gemeindegliedern und Heimbewohnern in Einrichtungen der SELK.
- (2) Die vorgenannten Dienste werden in Verbindung mit dem Pfarrer vor allem wahrgenommen durch
- Gemeindegremien (Frauenkreis, diakonischer Arbeitskreis),
 - einzelne Gemeindeglieder,
 - Kirchenvorstand,
 - Diakoninnen und Diakone,
 - Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften,
 - Teilnehmer/innen am Freiwilligendienst,
 - Diakonische Helfer/innen.
- (3) Zur Durchführung all dieser Aufgaben ist die Berufung und Einführung eines/r Diakoniebeauftragten hilfreich, dem/r ein Arbeitskreis für Diakonie zur Seite gestellt werden kann.

- (4) Die einzelnen Gemeindeglieder werden durch ihren Glauben gerufen,
 - die leiblichen und seelischen Nöte in der Gemeinde, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz und in sonstigen Lebensbereichen wahrzunehmen und nach Kräften zu lindern,
 - Menschen in Not in der Nähe und in der Ferne auch mit ihren finanziellen Gaben zu unterstützen.
- (5) Junge Christen bedenken, ob sie ein soziales Jahr oder gegebenenfalls einen Freiwilligendienst in einer Einrichtung ihrer Kirche ableisten können. Bei ihrer Berufswahl fragen sie sich, ob sie einen diakonischen Beruf ergreifen können.
- (6) In sozialen Berufen ausgebildete Gemeindeglieder wissen um ihre Verantwortung, an geeigneter Stelle in den diakonischen Einrichtungen ihrer Kirche mitzuarbeiten.

B) Der Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk nimmt seine diakonische Verpflichtung unter anderem wahr, indem

- a) der Superintendent bei Visitationen den Gemeindediakonat berücksichtigt;
- b) für die seelsorgerliche Betreuung in den diakonischen Einrichtungen der SELK im Kirchenbezirk Sorge getragen wird;
- c) die Bezirkssynode eine/n Diakoniebeauftragte/n wählt, möglichst mit Sitz und Stimme auf der Bezirkssynode;
- d) der Bericht des/r Diakoniebeauftragte/n von der Bezirkssynode entgegengenommen und darüber beraten wird;
- e) der/die Diakoniebeauftragte des Kirchenbezirks den Erfahrungsaustausch und die Zurüstung der diakonisch Verantwortlichen in den Gemeinden und den diakonischen Einrichtungen fördert;
- f) im Diakonierat (Diakonischen Werk) der SELK mitarbeitet.

C) Die Diakonischen Einrichtungen und Vereinigungen

- a) Die diakonischen Einrichtungen und Vereinigungen der SELK regeln ihre Arbeit entsprechend ihrer Satzung;
- b) Die Anerkennung als kirchliche Einrichtung oder Vereinigung der SELK setzt unter anderem die Übernahme des Diakonieverständnisses der SELK in die Satzung der Einrichtung oder Vereinigung voraus;
- c) Das Diakonieverständnis der SELK bindet die Einrichtung oder Vereinigung, ihre diakonische Arbeit danach auszurichten;
- d) Die geistliche Versorgung der diakonischen Einrichtungen und Vereinigungen wird durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Superintendenten des zuständigen Kirchenbezirks und der jeweiligen Einrichtung oder Vereinigung geregelt.

§ 2 Diakonisches Werk der SELK

Die SELK fasst die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Bereichen durch das „**Diakonische Werk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (DW SELK)**“ zusammen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das DW SELK koordiniert und befördert im Rahmen seines Auftrags die diakonische Arbeit der SELK sowie der Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe. Es unterstützt die diakonische Arbeit seiner Mitglieder und sorgt für den notwendigen Informationsaustausch.
- (2) Das DW SELK vertritt die Diakonie der SELK in Deutschland. Es arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit diakonischen Werken anderer evangelischer Kirchen zusammen.

- (3) Das DW SELK vertritt die Diakonie der SELK bei den Organen der SELK (Art. 18 GO). Die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder wird davon nicht berührt.
- (4) Das DW SELK gibt den Mitgliedern Anregungen zu diakonischem Handeln, begleitet und unterstützt die vorhandene diakonische Arbeit und hilft, diese Arbeit selbstständig und in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Die Richtlinien für die Visitation der SELK finden auf das DW SELK entsprechende Anwendung. Die Visitation wird vom Bischof oder von einem durch ihn beauftragten Geistlichen aus der Kirchenleitung durchgeführt.

§ 4 Organe

Organe des DW SELK sind der Diakonierat, das Präsidium und der/die Diakoniedirektor/in.

§ 5 Diakonierat

- (1) Vertreten im Diakonierat des DW SELK sind die Kirchenbezirke (KBZ) der SELK mit jeweils einem Vertreter. Die Kirchenleitung benennt als Beauftragte/n eines ihrer Mitglieder, das an den Sitzungen mit Rederecht teilnimmt.
- (2) Rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen im Bereich der SELK erhalten die Zugehörigkeit zum DW SELK auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Diakonierates, sofern sie das Diakonieverständnis der SELK in ihren Ordnungen verankert haben und nach der Zuordnungsvorschrift der SELK anerkannt sind; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten. Sie entsenden in den Diakonierat jeweils zwei Vertreter/innen, die im Voraus für ein Kalenderjahr benannt werden. Die geistliche Aufsicht nimmt die Kirchenleitung der SELK über die Superintendenten wahr, in deren Kirchenbezirken die Einrichtungen ihren Sitz haben, sofern deren Satzung nicht ein anderes kirchliches Organ bestimmt.
- (3) Rechtlich unselbstständige diakonische Vereinigungen erhalten die Zugehörigkeit zum DW SELK auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Diakonierates im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, sofern sie das Diakonieverständnis der SELK in ihren Satzungen verankert haben. Sie entsenden in den Diakonierat jeweils zwei Vertreter/innen, die im Voraus für ein Kalenderjahr benannt werden. Die geistliche Aufsicht wird im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung der SELK und dem Kollegium der Superintendenten geregelt.
- (4) Ein von der Kirchenleitung entsandter Vertreter der SELK in Werken der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakonierates teil. Der Vertreter wird durch die Kirchenleitung benannt.
- (5) Das Ausscheiden einer Einrichtung oder Vereinigung aus dem DW SELK ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und der Kirchenleitung anzuzeigen. Das Präsidium unterrichtet hiervon den Diakonierat.
- (6) Eine Einrichtung oder Vereinigung scheidet außerdem aus dem Diakonierat aus, wenn sie ihre diakonische Arbeit einstellt, die Kirchenleitung die Einrichtung nach der Zuordnungsvorschrift der SELK nicht mehr zuordnet oder sie ihre Pflichten im DW SELK gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der betroffenen Einrichtung oder Vereinigung der Diakonierat.
- (7) Der Diakonierat teilt sich erforderlichenfalls zur Behandlung spezifischer Themen in die Gruppen der „**Einrichtungen**“ (§ 5 Abs. 2) und der „**Kirchenbezirke und Vereinigungen**“ (§ 5 Abs. 1, 3 und 4). Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Diakonierates.

- (8) Ein Gaststatus ist zeitlich befristet möglich. Der Gaststatus wird vom Diakonierat zuerkannt und beinhaltet das Teilnahme - und Rederecht eines Vertreters auf den Sitzungen des Diakonierats.
- (9) Die im Diakonierat vertretenen Einrichtungen und Vereinigungen sind im Anhang zu dieser Ordnung namentlich aufgeführt.

§ 6 Tagungen des Diakonierates

- (1) Der Diakonierat tritt einmal jährlich zusammen. Sondersitzungen sind möglich.
- (2) Der Diakonierat gliedert sich in die in § 5 Abs. 7 genannten Gruppen, die nach Bedarf eigene Teil-Sitzungen durchführen können.
- (3) Die Gruppen können zu Fragen, die nur ihren Arbeitsbereich betreffen, jeweils eigene Beschlüsse fassen. Beschlüsse der beiden Gruppen sind vom Diakonierat nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter veränderbar.
- (4) Die/der Diakoniedirektor/in nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Diakonierates teil.
- (5) Gäste können durch den/die Vorsitzende/n oder auf Beschluss des Präsidiums oder des Diakonierates eingeladen werden. Geladene Gäste haben Rederecht, soweit der Diakonierat nicht anders beschließt.
- (6) Der Diakonierat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonierats

- (1) Die rechtlich selbständigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 2) haben das Recht, sich als diakonische Einrichtungen der SELK zu bezeichnen. Sie führen das Kronenkreuz.
- (2) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des DW SELK und untereinander in Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den diakonischen Auftrag ihrer Arbeitsfelder zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem DW SELK berichtspflichtig.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das kirchliche Recht der SELK, soweit es sie betrifft, anzuwenden.
- (6) Die Kosten, die durch die Sitzungen des Diakonierates entstehen, werden auf die Mitglieder umgelegt. Die Reisekosten aus Anlass der Sitzungen des Diakonierates trägt jedes Mitglied selbst.

§ 8 Aufgaben des Diakonierates

Im Diakonierat bündelt die SELK ihre diakonische Arbeit. Die Interessen und Anliegen des Diakonierates werden durch das Präsidium vertreten.

Der Diakonierat hat folgende Aufgaben:

- a) Er behandelt Grundsatzfragen diakonischer Arbeit, legt in Abstimmung mit der Kirchenleitung Leitlinien und Ziele der diakonischen Arbeit fest und beschließt über Grundsätze für die Arbeit des DW SELK.

- b) Er beschließt über Aufnahme oder Ausschluss von Einrichtungen oder Vereinigungen.
- c) Er sorgt für den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder auf allen Gebieten diakonischer Arbeit.
- d) Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, deren Aufgabe es ist, die Tagungen des Diakonierates vorzubereiten und zu leiten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Diakonierat entscheidet gegebenenfalls über dessen Abwahl.
- e) Er wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter in das Präsidium und entscheidet gegebenenfalls über deren Abwahl.
- f) Er schlägt den/die Diakoniedirektor/in zur Berufung durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten vor und empfiehlt gegebenenfalls dessen/deren Abberufung.
- g) Er nimmt den von der/dem Diakoniedirektor/in zu erstattenden Bericht entgegen (§ 12 Abs. 5 Buchst. e) und gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung.
- h) Er berät über Änderungen dieser Ordnung und legt sie der Kirchensynode zur Beschlussfassung vor.
- i) Er kann befristet Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Diakonierates

- (1) Jede fristgerecht einberufene Sitzung des Diakonierates ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefasst.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Sitzung.
- (3) Sondersitzungen des Diakonierates können vom Präsidium bei Bedarf mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Diakoniedirektor/in als der/dem Vorsitzenden,
 - b) dem/der Vorsitzenden des Diakonierates als stellvertretendem/er Vorsitzenden,
 - c) zwei Vertretern des Diakonierates.

Im Präsidium sollen die beiden Gruppen (§ 5 Abs. 7) vertreten sein. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Amtszeit der zwei Vertreter des Diakonierates (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beträgt vier Jahre. Die Wahl soll möglichst um zwei Jahre versetzt zur Wahl der/des Vorsitzenden des Diakonierates erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vertreter des Diakonierates im Präsidium (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) können abgewählt werden, wenn sie ihren Aufgaben grob zuwiderhandeln oder der Diakonierat feststellt, dass ihre Amtsführung der Arbeit des Diakonischen Werkes nicht mehr förderlich ist. Der Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter im Diakonierat.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Er wird vom/von dem/der Diakoniedirektor/in oder bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es fördert die diakonische Arbeit in der SELK.
- b) Es leitet die Arbeit des DW SELK entsprechend der Beschlüsse des Diakonierates und dieser Ordnung.
- c) Es unterstützt die Vorbereitungen der Sitzungen des Diakonierates und setzt dessen Beschlüsse um.
- d) Es berät den/die Diakoniedirektor/in.
- e) Es bereitet mit dem/der Diakoniedirektor/in den Jahresbericht für den Diakonierat und die Kirchenleitung vor.
- f) Es verwaltet die Haushaltsmittel des DW SELK (§ 12 Satz 6) und erstellt einen Bericht über die Verwendung der Mittel zur Vorlage an den Diakonierat.
- g) Es sorgt für eine geordnete Kassenführung.
- h) Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der/die Diakoniedirektor/in

- (1) Der/die Diakoniedirektor/in wird auf Vorschlag des Diakonierates durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten der SELK berufen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Präsidiums. Zum/zur Diakoniedirektor/in kann vorgeschlagen werden, wer Glied der SELK oder einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche ist und über eine theologische, diakonische oder sozialpädagogische Qualifikation verfügt.
- (2) Er/sie unterliegt dem Weisungs- und Aufsichtsrecht der Kirchenleitung der SELK.
- (3) Er/sie ist an die Ordnung des DW SELK und an die Beschlüsse des Diakonierates gebunden.
- (4) Er/sie vertritt das DW SELK.
- (5) Seine/ihre Aufgabe ist es die diakonische Arbeit in der SELK zu fördern, indem er/sie insbesondere:
 - a) Kontakte zu Mitgliedern des DW SELK hält und ihnen beratend zur Seite steht;
 - b) Anregungen zur diakonischen Arbeit in der kirchlichen Öffentlichkeit durch Referate; Seminare, Gemeindeveranstaltungen sowie durch regelmäßige Veröffentlichungen gibt;
 - c) das Präsidium leitet und sich mit ihm berät;
 - d) die laufenden Geschäfte des DW SELK führt;
 - e) dem Diakonierat berichtet und die Arbeitsschwerpunkte mit ihm abstimmt;
 - f) der Kirchensynode Bericht über die Arbeit des DW SELK erstattet;
 - g) bei der Entwicklung und Gestaltung neuer diakonischer Aktivitäten mitwirkt;
 - h) bei der Ausbildung und Fortbildung auf diakonischem Gebiet (z.B. von Absolvent/inn/en des FSJ und TFS, Theologiestudierenden, Vikaren, Pastoralreferentinnen und Pfarrern) mitwirkt,
 - i) Kontakte zu den diakonischen Partnern der Schwesterkirchen sowie zu Diakonischen Werken anderer Kirchen gestaltet.
- (6) Der/die Diakoniedirektor/in bestreitet seine/ihre Aufwendungen aus dem Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse der SELK.

Die Ordnung tritt nach Beschluss der 12. Kirchensynode 2011 in Kraft. Sie löst die bisherige „Ordnung für die diakonische Arbeit in der SELK“ (Fassung vom 18. 6. 2003) ab.